

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergrößerung.	Abgabensätze				für		
			nach dem 14-Poler-Fuß (mit der Eintheilung des Polers in 30stel und 24stel),		nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß,		Xara		
			beim Eingang		beim Ausgang		wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.		
			Rmp. (10Gr.)	Rmp. (10Gr.)	Fl. (10Gr.)	Gr.	Fl. (10Gr.)	Gr.	Pfund.
6	Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:								
	a) Roheisen aller Art; altes Bruch Eisen, Eisenblech, Hammerschlag	1 Zentr.	10	.	.	35	.	.	
	b) Geschmiedetes und gewaltes Eisen (mit Ausnahme des sogenannten) in Stäben von 1/2 Quadratzoll Peruwisch im Querschnitt und darüber; dergleichen Kuppenstangen, Eisenbahnschienen, auch Holz- und Cementstahl, Guß- und raffiniertes Stahl	1 Zentr.	1 15	.	.	2 37 1/2	.	.	} 10 in Röhren und Rifen. 6 in Rifen. 4 in Gußen.
	c) Geschmiedetes und gewaltes Eisen (mit Ausnahme des sogenannten) in Stäben von weniger als 1/2 Quadratzoll Peruwisch im Querschnitt	1 Zentr.	2 15	.	.	4 22 1/2	.	.	
	d) Sogenanntes Eisen in Stäben; dergl. Eisen, welches zu großen Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Ruedeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, inwiefern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Flugscharenellen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech.	1 Zentr.	2 15	.	.	4 22 1/2	.	.	